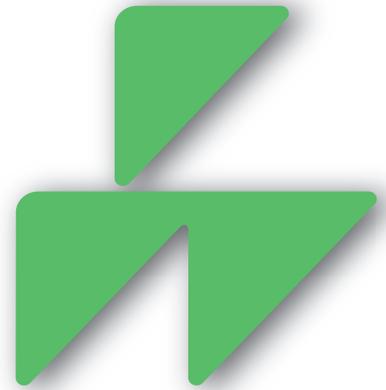


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

3/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Überblick zum Emissionshandel – neue Regelungen für die 4. Handelsperiode	
– von RA Dr. Markus Ehrmann, Hamburg –	69
Auswirkungen des DigiNetzG auf den Breitbandausbau – eine Zwischenbilanz	
– von RA Andreas Lange, Bayreuth, und RA Caner Demirci, Nürnberg –	74
Kurbetriebe als Nichtunternehmer i.S.d. § 2b UStG – Wegfall der Vorsteuerabzugsberechtigung	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	78

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- OLG Düsseldorf: Netznutzungsvertrag mit Letztverbraucher – Anwendungsbereich des von der BNetzA vorgegebenen Mustervertrags 82

Kommunales Haushaltsrecht

- VGH Hessen: Sondernutzungsgebühr für Altkleidersammelcontainer 82
- VGH Hessen: Erhebung der Konzessionsabgabe durch einen Eigenbetrieb 83

Wasserrecht

- VGH Hessen: Angemessene Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung nach § 80 VWGO – Überprüfung von Trinkwassergebühren 85

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Kapitalertragsteuer

- BMF: Auslegungsfragen zu § 20 Abs. 1 Nr. 10 EStG bei Betrieben gewerblicher Art als Schuldner der Kapitalerträge 86
- Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 87

Rechtsprechung

Einkommensteuer

- BFH: Kosten für nachträgliche Herstellung der Lastenfreiheit eines Grundstücks sind keine Betriebsausgaben 88

Umsatzsteuer

- BFH: Bruchteilsgemeinschaft in der Umsatzsteuer 89

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abgabenrecht*: Aufhebung eines bestandskräftigen Beitragsbescheids 90
- *Wassergebühren*: Unterschiedlich hohe (Mengen-)Gebührensätze für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler in einer Gebührensatzung 91
- *Hausanschlusskosten*: Erstattungsanspruch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit 92
- *Straßenausbaubeiträge*: Vereinbarung zur Ablösung von Straßenausbaubeiträgen 93
- *Zweitwohnungsteuer*: (Teil-)Nichtigkeit der Satzung bei fehlender Ausnahme für nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete 93

Arbeitsrecht

- Vorbeschäftigung bei sachgrundloser Befristung – kein Vertrauensschutz bei Vorbeschäftigung 95
- Arbeitgeber müssen über nicht genommenen Urlaub aufklären 95

Buchbesprechungen

96

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und Artenschutzvorgaben

Die Genehmigung einer Windenergieanlage ist mit den Vorgaben des Artenschutzes in Bezug auf den Wespenbussard vereinbar, da es sich hierbei nicht um eine windkraft-sensible Art handelt. Mit dieser Bewertung hat das OVG Koblenz durch seine Beschlüsse vom 14.01.2019 – 1 B 11314/19.OVG und vom 28.01.2019 – 1 B 11215/19.OVG entschieden, dass im Windpark Pferdsfeld im Gebiet des Landkreises Bad Kreuznach sieben geplante Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Im April 2017 erteilte der Landkreis Bad Kreuznach der projektierenden Firma die für sofort vollziehbar erklärte immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung von sieben Windenergieanlagen im Windpark Pferdsfeld. Die Antragsteller – ein Naturschutzverein und vier Eigentümer von in der Nähe der geplanten Anlagen liegenden Grundstücken – erhoben Widerspruch gegen die Genehmigung und stellten beim Verwaltungsgericht Koblenz einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Das Verwaltungsgericht gab dem Eilantrag des Naturschutzvereins statt, weil es die angefochtene Genehmigung für nicht vereinbar mit den Vorgaben des Artenschutzes in Bezug auf den Wespenbussard hielt. Die Eilanträge der anderen Antragsteller lehnte es hingegen ab. Der Landkreis Bad Kreuznach, die beigeladene Firma sowie die Grundstückseigentümer legten Beschwerde ein.

Auf die Beschwerde des Landkreises Bad Kreuznach und der beigeladenen Firma lehnte das OVG den Eilantrag des Naturschutzvereins ab. Die Beschwerden der anderen Antragsteller – der Grundstückseigentümer – wies das OVG zurück. Die Genehmigung sei entgegen der Auffassung der Vorinstanz mit den Vorgaben des Artenschutzes in Bezug auf den Wespenbussard vereinbar. Denn bei dem Wespenbussard handele es sich nicht um eine windkraftsensible Art, so dass es keiner Raumnutzungsanalyse bedürftig habe, wie sich aus der von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland erstellten Auflistung windkraftsensibler Brutvogelarten ergebe, die als Stand der Wissenschaft anzusehen sei. Keine durchgreifenden Bedenken bestünden auch in Bezug auf die Beachtung des Artenschutzes hinsichtlich weiterer Vogelarten und bezüglich des Fledermausschutzes.

> DokNr. 19005019

FG Hamburg: Zweifel an Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes von 5,5% für Verbindlichkeiten

Das FG Hamburg hat ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel an dem festgelegten Zinssatz von 5,5 % gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG bei der Abzinsung von Verbindlichkeiten geäußert und daher einem Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz gewährt, Beschluss vom 31.01.2019 – 2 V 112/18. Die Beschwerde an den BFH wurde zugelassen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind unverzinsliche Verbindlichkeiten, deren Laufzeit am Bilanzstichtag mehr als zwölf Monate beträgt und die nicht auf einer Anzahlung oder Vorauszahlung beruhen, mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen. In einer anhaltenden Niedrigzinsphase sind die in den Steuergesetzen festgelegten typisierenden Zinssätze von 6 % (§ 238 AO und § 6a Abs. 3 Satz 3 EStG) bzw. von 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zunehmend in die Kritik geraten, weil sie durch ihre »realitätsferne Bemessung« den Bezug zum langfristigen Marktzinsniveau verloren haben. Beim Bundesverfassungsgericht sind verschiedene Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Zinssätze anhängig (2 BvR 2706/17, 2 BvL 22/17, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

Auch der BFH hat mit zwei Beschlüssen schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel an der 6%igen Zinshöhe unter Bezug auf § 233a AO iVm. § 238 Abs. Satz 1 AO geäußert. Zugleich setzt die Verwaltung seit Ende 2018 auf Antrag die Vollziehung von Zinsbescheiden für Verzinsungszeiträume ab dem 01.04. 2012 aus.

Das FG Hamburg teilt vor diesem Hintergrund die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes und gewährte daher eine Aussetzung der Vollziehung.

> DokNr. 19005018

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.